

Standortrichtlinie

Nr.: 7/2

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt die genehmigungsrechtlichen Grundlagen für bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen und -einleitungen auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen

Titel: Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen

Erarbeitet durch: Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
Bereich Technische Steuerung
Abteilung Umweltschutz (CPG TU)

Gültig ab: 01.09.2003 (geändert zum 01.01.2016)

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Genehmigungsrechtliche Grundlagen
3. Verfahrensweise
 - 3.1 Nutzung der CPG-Erlaubnis
 - 3.2 Nutzung einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis
4. Sonstiges

Formulare

- 7.2.1 Formblatt zur Beantragung einer Chemiepark-internen Erlaubnis

1. Grundsätze

Grundwasserabsenkungen sind vielfach Bestandteil von Bau- und Rückbaumaßnahmen. Jegliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig. Da das Grundwasser im Chemiepark z. T. erheblich schadstoffbelastet ist, ist eine Einleitung in die Abwasseranlagen des Chemieparks erst nach Prüfung möglich.

2. Genehmigungsrechtliche Grundlagen

Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht gilt unabhängig von der zu entnehmenden und einzuleitenden Grundwassermenge.

Wer ungenehmigt Grundwasser entnimmt oder einleitet, handelt ordnungswidrig und kann durch die Wasserbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € bestraft werden.

Für Bauwasserhaltungen auf dem Gebiet des Chemieparks besitzt die Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) eine wasserrechtliche Jahreserlaubnis, die auf Antrag auch durch Ansiedlerfirmen des Chemieparks und deren Auftragnehmer zum Zwecke von Bauwasserhaltungen auf dem eigenen Grundstück genutzt werden kann. Diese Jahreserlaubnis regelt die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des gehobenen Grundwassers in das Rein- oder Schmutzabwassernetz der CPG.

Bei der Grundwassereinleitung in die Abwasseranlagen der CPG sind die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Schmutz- und Reinabwasserentsorgung im Chemiepark“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Im Rahmen dieser Erlaubnis sind die einzelnen Maßnahmen zur Grundwasserentnahme und -einleitung vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde durch die CPG anzuzeigen. Dieser Verfahrensweg schließt eine fachkompetente Betreuung der Bauwasserhaltung ein und wird den Ansiedlern und ihren Auftragnehmern von der CPG deshalb empfohlen.

Daneben steht es jedem Ansiedler bzw. dessen Auftragnehmern frei, für Bautätigkeiten auf dem eigenen Grundstück selbst eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3. Verfahrensweise

3.1 Nutzung der CPG-Erlaubnis

Grundlage der Nutzung der CPG-Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme und -einleitung durch Dritte ist eine schriftliche Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz (TU) der CPG, ☎ 03493-7-2623, Fax. 03493-7-3266.

Anschrift: Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH
Abteilung Umweltschutz (TU)
OT Bitterfeld
Zörbiger Straße 22
06749 Bitterfeld-Wolfen

Der Antrag ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Grundwasserentnahme und -einleitung zu stellen.

Dem formlosen Antragschreiben ist das von der unteren Wasserbehörde vorgegebene Formblatt (siehe Anlage) vollständig ausgefüllt beizulegen. Liegen beim Antragsteller bereits Ergebnisse einer Qualitätsbewertung des zu hebenden und einzuleitenden Grundwassers vor, sind diese in den Antrag einzubeziehen. Fehlende Angaben werden von CPG/TU ergänzt.

Auf der Grundlage dieses Antrages erarbeitet CPG-TU die Anzeigedokumentation für die untere Wasserbehörde und die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF).

Um die Einhaltung der primär an die CPG gerichteten behördlichen Genehmigungsaufgaben abzusichern, erhält der Antragsteller eine Chemiapark-interne Genehmigung zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme und -einleitung. In dieser Genehmigung werden die Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis der CPG übernommen sowie die Fragen der Überwachung, der Berichtspflichten und Kostentragung geregelt.

Während der Grundwasserentnahme und -einleitung überwacht CPG/TU in ihrer Eigenschaft als Gewässerbenutzer im wasserrechtlichen Sinn und als Betreiber der Abwasseranlagen des Chemiaparks die entnommenen und eingeleiteten Grundwassermengen und -qualitäten. Umfang und Häufigkeit der Überwachung sowie die Höhe der vom Antragsteller zu tragenden Überwachungskosten werden in der Chemiapark-internen Genehmigung geregelt.

Mit der Übergabe der Chemiapark-internen Genehmigung gilt die Grundwasserentnahme und -einleitung wasserrechtlich als erlaubt.

Für die Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen bzw. der Unterlagen zur Genehmigungsänderung erhebt die CPG Unkostenbeiträge. Mit separater Rechnung werden dem Antragsteller die bei der Grundwasserhebung und -einleitung angefallenen Entsorgungs- und Überwachungskosten auferlegt.

Nach Beendigung der Grundwasserentnahme und -einleitung zeigt CPG/TU auf der Grundlage der vom Antragsteller laut Chemiapark-interner Genehmigung ermittelten Daten die Beendigung der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde an.

3.2 Nutzung einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Beantragung einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser durch eine Ansiedlerfirma oder deren Auftragnehmer hat eigenverantwortlich zu erfolgen.

Auf Grund ihrer Sachkenntnis und Behördenkompetenz ist die CPG in der Lage, die Beantragung oder fachliche Zuarbeiten für die Erarbeitung der Antragsunterlagen in Beauftragung durch die Ansiedlerfirmen bzw. deren Auftragnehmer zu übernehmen.

Soll das gehobene Grundwasser in die Abwasseranlagen der CPG eingeleitet werden, hat die Ansiedlerfirma oder ihr Auftragnehmer dieses drei Tage vor Beginn der Einleitung beim Bereich Netze (CPG/N, ☎ 03493-7-6712 bzw. 03493-7-2947) in schriftlicher Form zu beantragen.

4. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.